

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für den Verkauf und die Lieferung von Waren, Werkleistungen und Dienstleistungen durch die Nissha Advanced Technologies Europe GmbH (nachfolgend jeweils als NAT bezeichnet).
1.2. Die Rechtsbeziehungen zwischen NAT und dem Besteller richten sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als NAT ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
1.3. Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss.
1.4. Individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AVB.
1.5. Rechtserebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller abgegeben werden (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung vom Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.
1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung.

2. Zustandekommen des Vertrags

- 2.1. Angebote von NAT sind freibleibend und nicht bindend.
2.2. Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot.
2.3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist NAT berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach Zugang anzunehmen.
2.4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

3. Lieferungen, Lieferfristen, Lieferverzug, Zurückbehaltung

- 3.1. Die Lieferung erfolgt Ex Works (INCOTERMS 2020) Geschäftssitz der verkaufenden NAT-Gesellschaft, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist.
3.2. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Besteller zumutbar sind.
3.3. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen und vom Besteller vorzulegenden Unterlagen und zu übermittelnden Informationen und der Bereitstellung der vom Besteller zu beschaffenden Materialien und Leistung der Anzahlung.
3.4. Der Eintritt eines Lieferverzugs durch NAT bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3.5. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzug oder Ausschluss der Leistungspflicht stehen dem Besteller nur zu, sofern NAT nicht nachweist, dass sie den Leistungsverzug oder den Ausschluss der Leistungspflicht nicht zu vertreten hat.
4. a) die mit dem Kunden gesondert vereinbarte Verpflichtung zur Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Sicherheitsbestands, oder
b) die nach dem bei NAT angewandten Qualitätsmanagementsystem (ISO 9001 oder IATF 16949) erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Teilverversorgung auch im Falle der Lieferunterbrechung extern bereitgestellter Produkte, Prozesse und Dienstleistungen erfüllt hat.
3.6. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch von NAT auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so ist sie nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).
4. drohender Zahlungsunfähigkeit des Bestellers
• anhaltender Erschütterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers, bspw. bei Ablehnung eines Kredits,
• Ablehnung oder Streichung eines Kreditlimits für den Besteller durch den Warenkreditversicherer von NAT
• mindestens zweimaligem Zahlungsverzug des Bestellers innerhalb von drei Monaten in längerfristigen Lieferbeziehungen.

4. Verpackung und Versand, Gefahrübergang

- 4.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wählt NAT Verpackung, Versandart und Versandweg nach ihrem Ermessen aus.
4.2. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, bei Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Besteller über.
4.3. Transportversicherungen und andere Versicherungen erfolgen nur auf schriftliches Verlangen und Kosten des Bestellers.

5. Preise

- 5.1. Die Preise gelten netto ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackungen.
5.2. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren wie z. B. die Materialkosten um mehr als 5 %, hat jeder Vertragspartner das Recht, eine Anpassung des Preises zu verlangen.
5.3. Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilgewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Erstmuster.
5.4. NAT ist bei der Vergabe neuer Aufträge (Anschlussaufträge) nicht an vorhergehende Preise gebunden.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der vertraglich vereinbarte Preis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungsstellung (es zählt das Rechnungsdatum) mit 2% Skonto und innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.
6.2. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten.
6.3. Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

7. Werkzeuge

- 7.1. Der Preis für Werkzeuge enthält auch die Kosten für die erstmalige Bemusterung, nicht jedoch sonstige Kosten, wie etwa die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsrichtungen oder Erstmusterleiste.
7.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleibt NAT Eigentümerin der für den Besteller durch NAT selbst oder einen von ihr beauftragten Dritten hergestellten Werkzeuge.
7.3. Die Verpflichtung von NAT zur Aufbewahrung der Werkzeuge erlischt zwei Jahre nach der letzten Teillieferung aus dem Werkzeug.
7.4. Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Werkzeuge werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für diese Werkzeuge auf den Besteller über.
7.5. Bei im Eigentum des Bestellers stehenden Werkzeugen gem. Abs. 3 und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Werkzeugen beschränkt sich die Haftung von NAT bezüglich der Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich NAT das Eigentum an den verkauften Waren vor.
8.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.
8.3. Der Besteller ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten.
• Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von NAT entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei NAT als Hersteller gilt.
• Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt NAT

- Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
• Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an NAT ab.
• Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben NAT ermächtigt.
• Die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt.
• Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) nachgekommen ist.
Bei der Lieferung mangelhafter Ware kann der Besteller, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, folgendes verlangen:
1. Tritt der Mangel vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zutage, hat der Besteller NAT zunächst Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mängelbeseitigung oder Nachlieferung zu geben, soweit dies nicht unzumutbar ist.
2. Tritt der Mangel erst nach Beginn der Fertigung zutage, kann der Besteller Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten im gesetzlichen Umfang verlangen.
3. Das Recht von NAT, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
4. Der Besteller hat NAT die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben.
5. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
6. Inanspruchnahme des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
7. Inanspruchnahme des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9. Materiallieferungen des Bestellers

- 9.1. Verpflichtet sich der Besteller zur Anlieferung von Materialien für die Fertigung NAT, so erfolgt die Lieferung auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag, rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit.
9.2. Eine Wareneingangsprüfung der beigestellten Materialien erfolgt nur im vertraglich vereinbarten Umfang.
9.3. Erfolgt die Lieferung der Materialien durch den Besteller nicht rechtzeitig oder entsprechen die Materialien nicht der festgelegten Spezifikation, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
10. Mängelansprüche
10.1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
10.2. Grundlage der Mängelhaftung von NAT ist die über die Beschaffenheit der Ware getroffene vertragliche Vereinbarung.
10.3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, beurteilt sich die Mangelhaftigkeit nach den gesetzlichen Regelungen.
10.4. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) nachgekommen ist.
10.5. Bei der Lieferung mangelhafter Ware kann der Besteller, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, folgendes verlangen:
1. Tritt der Mangel vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zutage, hat der Besteller NAT zunächst Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mängelbeseitigung oder Nachlieferung zu geben, soweit dies nicht unzumutbar ist.
2. Tritt der Mangel erst nach Beginn der Fertigung zutage, kann der Besteller Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten im gesetzlichen Umfang verlangen.
3. Das Recht von NAT, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
4. Der Besteller hat NAT die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben.
5. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
6. Inanspruchnahme des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
7. Inanspruchnahme des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

11. Sonstige Haftung

- 11.1. Soweit sich aus diesen AVB, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, nichts anderes ergibt, haftet NAT bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
11.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet NAT nur
• für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
• für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf), in diesem Fall ist die Haftung von NAT jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
11.3. Die Haftung von NAT für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist auf die Haftung von NAT für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf), in diesem Fall ist die Haftung von NAT jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
11.4. Die Haftung von NAT für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist auf die Haftung von NAT für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf), in diesem Fall ist die Haftung von NAT jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
11.5. Die Haftung von NAT für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist auf die Haftung von NAT für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf), in diesem Fall ist die Haftung von NAT jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
11.6. Die Haftung von NAT für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist auf die Haftung von NAT für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf), in diesem Fall ist die Haftung von NAT jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
11.7. Die Haftung von NAT für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist auf die Haftung von NAT für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf), in diesem Fall ist die Haftung von NAT jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

12. Verjährung

- 12.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ableberung.
12.2. Ansprüche von NAT auf Werklohn verjähren in fünf Jahren ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.
12.3. Für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen einer Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.
12.4. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
13. Geheimhaltung, sonstige Eigentumsrechte
13.1. Der Besteller und NAT verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
13.2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.
13.3. Jede Partei behält sich das Eigentum und etwaige Rechte an den von ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Datenträgern vor, insbesondere an Angebotsunterlagen und technischer Dokumentation.
13.4. Die in Kontakt kommenden, sichert der Besteller zu, diese auf die Vertraulichkeit unter Beachtung der DSGVO, des BDSG und sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften zu verpflichten.
14. Kündigung langfristiger Lieferverhältnisse
14.1. Besteht zwischen NAT und dem Besteller ein langfristiges Lieferverhältnis, ohne dass ein ausdrücklicher Rahmenvertrag geschlossen wurde, sind beide Parteien zur Beendigung des Verhältnisses durch ordnungsgemäße Kündigung unter Einhaltung einer angemessenen Frist berechtigt.
14.2. Das Lieferverhältnis gilt als langfristig, wenn es mindestens 1 Jahr lang besteht.
14.3. Die Frist zur ordentlichen Kündigung beträgt mindestens 9 Monate.
14.4. Nach Erklärung der Kündigung und bis zur Beendigung des Lieferverhältnisses ist der Besteller zum Abruf im gleichen Umfang verpflichtet, wie durchschnittlich in den letzten 9 Monaten vor Erklärung der Kündigung abgerufen wurde.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 15.1. Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen NAT und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
15.2. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Ziffer 9 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
15.3. Ausschließlicher, auch internationaler, Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von NAT. NAT ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.